Deutscher Bundestag **Drucksache 16/755**
16. Wahlperiode 24. 02. 2006

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 13. bis 24. Februar 2006 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

1. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat die zum 1. Februar 2006 eingeführte Regelung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung von Selbständigen auf deren Versicherungsstatus in anderen Zweigen der Sozialversicherung und auf die so genannte Statusprüfung von deren mitarbeitenden Angehörigen?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 22. Februar 2006

Die zum 1. Februar 2006 eingeführte freiwillige Weiterversicherung gemäß § 28a Drittes Buch Sozialgesetzbuch bietet bestimmten Personengruppen die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes. Der Zugang zu dieser freiwilligen Weiterversicherung ist Pflegepersonen, Personen, die eine Beschäftigung in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums aufnehmen, sowie Personen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, möglich. Allerdings ist dieser Zugang nur unter der Voraussetzung möglich, dass zuvor innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme dieser Tätigkeiten bereits zwölf Monate eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen hat. Auch muss der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung binnen eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgen. Insoweit ist diese freiwillige Weiterversicherung zur Arbeitslosenversicherung nicht mit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse oder in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar.

Eine Verbindung zwischen der freiwilligen Weiterversicherung (für Selbständige) und dem Versicherungsstatus in anderen Zweigen der Sozialversicherung oder gar der Statusprüfung von bei diesen mitarbeitenden Angehörigen besteht nicht.

2. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Welche Folgen ergeben sich nach Meinung der Bundesregierung aus der grundsätzlichen Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – insbesondere Artikel 13 Abs. 3 – für Personen, die gewöhnlich in ihrem Wohnsitzstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit und in einem anderen Mitgliedstaat eine abhängige Beschäftigung ausüben?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 22. Februar 2006

Die Verordnung (EG) Nr. 883/04, die die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ablösen wird, gilt erst mit dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung, die zurzeit in Brüssel beraten wird. Insofern gibt

es noch keine gesicherten Erfahrungswerte über die Auslegung der Bestimmungen der neuen Verordnung.

Nach heutigem Recht (Artikel 14a Ziffer 1 der VO Nr. 1408/71) unterliegt eine Person, die eine selbständige Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet eines Mitgliedstaates ausübt und die vorübergehend (bis zu zwölf Monaten) eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats. Unter dem Begriff „Arbeit“ ist hierbei jede im Lohn- oder Gehaltsverhältnis erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen.

Nach dem zukünftigen Recht (Artikel 12 Abs. 2 der VO Nr. 883/04) ergibt sich, wenn eine Person eine selbständige Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet eines Mitgliedstaats ausübt und vorübergehend (bis zu 24 Monaten) eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht in den Fällen, in denen es sich um eine „ähnliche“ Tätigkeit handelt. Der in Artikel 12 Abs. 2 der VO Nr. 883/04 neu eingeführte Begriff „ähnliche Tätigkeit“ bezieht sich dabei auf den Inhalt der Tätigkeit. So würde ein in einem Mitgliedstaat selbständiger Landwirt, der vorübergehend in Deutschland bei der Erdbeerernte aushilft, nach Artikel 12 Abs. 2 den Rechtsvorschriften seines Heimatstaates unterliegen. Würde es sich jedoch um einen Taxifahrer handeln, so wäre dies keine „ähnliche“ Tätigkeit; mithin käme Artikel 12 Abs. 2 nicht zur Anwendung. In diesem Fall wären nach Artikel 13 Abs. 3 die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden.

Nach Artikel 13 Abs. 3 der VO Nr. 883/04 unterliegt eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine abhängige Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die abhängige Beschäftigung ausgeübt wird. Diese Bestimmung entspricht Artikel 14c Buchstabe a der VO Nr. 1408/71. Insofern ergeben sich keine Änderungen aus der neuen VO Nr. 883/04.

3. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Welche Bedeutung hat dabei die Dauer der abhängigen Beschäftigung?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 22. Februar 2006

Die Frage der Dauer der abhängigen Beschäftigung spielt insbesondere in den Fällen eine Rolle, in denen das deutsche Recht zur Anwendung kommt. Ist das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt, so ist es sozialversicherungsfrei, es sei denn, es wird berufsmäßig ausgeübt. Gibt es dagegen keine zeitliche Begrenzung, so ist das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

4. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Auf wie viele Arbeitsverhältnisse (aufgeschlüsselt nach Branchen) im Bereich der Zeitarbeit findet der Grundsatz von equal pay und equal treatment Anwendung?

5. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Wie viele Unternehmen im Bereich der Zeitarbeit verfügen über eine originäre Tarifbindung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und § 9 Nr. 2, zweiter Halbsatz des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes?

6. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Auf wie viele Arbeitsverhältnisse im Bereich der Zeitarbeit (unterschieden nach Flächentarifvertrag und Haustarifvertrag) finden originäre Tarifverträge Anwendung?

7. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Für wie viele Arbeitsverhältnisse in nicht tarifgebundenen Zeitarbeitsunternehmen wurden dennoch tarifliche Regelungen vereinbart?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 14. Februar 2006

Der Bundesregierung ist weder bekannt, für wie viele Arbeitsverhältnisse im Bereich der Zeitarbeit der Gleichstellungsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gilt, noch wie viele Arbeitsverhältnisse im Bereich der Zeitarbeit einer unmittelbaren Tarifbindung unterliegen oder auf wie viele Arbeitsverhältnisse im Bereich der Zeitarbeit Tarifverträge durch einzelvertragliche Inbezugnahme Anwendung finden. Solche Vorgänge vollziehen sich im Bereich der Tarif- und Vertragsautonomie, für den es keine amtlichen Statistiken gibt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, die diplomatischen Beziehungen zu Ländern auszusetzen, in denen Botschaften angegriffen wurden, und um welche Länder könnte es sich gegebenenfalls handeln?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler
vom 15. Februar 2006

Nein, derartige Pläne der Bundesregierung bestehen nicht. Aus Sicht der Bundesregierung machen die Ausschreitungen der jüngsten Zeit deutlich, dass der Dialog gerade mit der islamischen Welt notwendiger denn je ist. Die diplomatischen Beziehungen sind in diesem Zusammenhang ein wesentliches Element.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordnete
Sibylle Laurischk
(FDP)

Wie viele Teilnehmer, aufgeschlüsselt nach Alt- und Neuzuwanderern, wurden für einen Orientierungskurs nach dem Zuwanderungsgesetz verpflichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 17. Februar 2006

Eine Verpflichtung erfolgt nur für den Integrationskurs insgesamt. Eine auf den Orientierungskurs beschränkte Teilnahme sieht das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dann vor, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

10. Abgeordnete
Sibylle Laurischk
(FDP)

Wie teilen sich die zu Sprachkursen gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Personen nach Alt- und Neuzuwanderern auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 17. Februar 2006

Verpflichtungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Neuzuwanderer): 44 643 Personen, Verpflichtungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Altzuwanderer): 19 487 Personen.

11. Abgeordnete
Sibylle Laurischk
(FDP)

Wie viele Personen, aufgeschlüsselt nach Alt- und Neuzuwanderern, haben die Teilnahme verweigert, weil keine ausreichende Kinderbetreuung gewährleistet war oder sie bereits einer Erwerbsarbeit nachgehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 17. Februar 2006

Der Bundesregierung liegen hierzu noch keine Informationen vor. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Integrationskursen liegt in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Länder. Auch zu dieser Frage soll die begonnene Evaluation der Integrationskurse Erkenntnisse bringen.

12. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Aufnahme eines Staatsziels in das Grundgesetz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 22. Februar 2006

Die Auswirkungen der Aufnahme eines Staatsziels in das Grundgesetz ergeben sich aus der Natur von Staatszielbestimmungen. Diese sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter sachlich umschriebener Aufgaben vorschreiben. Sie richten sich an den Gesetzgeber, die Verwaltung und die Rechtsprechung. Staatszielbestimmungen heben die benannte Staatsaufgabe aus dem weiten Kreis staatlicher Aufgaben hervor und setzen damit Prioritäten. Wegen ihrer zukunftsorientierten inneren Dynamik enthalten Staatszielbestimmungen einen Planungsauftrag für die Verwaltung und einen Auftrag an den Gesetzgeber. Die Aufnahme eines Staatsziels in das Grundgesetz lässt jedoch die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern unberührt.

Staatszielbestimmungen sind objektivrechtliche Verfassungsnormen. Sie verpflichten die Staatsorgane, begründen jedoch aus sich heraus keine subjektiven Rechte für Bürger. Für die Staatsorgane bedeutet diese objektivrechtliche Verpflichtung, dass sie ihr Handeln daran auszurichten haben und dass sie bei der Rechtsanwendung die in der Staatszielbestimmung liegende Wertentscheidung berücksichtigen müssen. Bei der Rechtsanwendung entfalten die Staatsziele ihre Wirkung über die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie über die Ermessensnormen.

Staatszielbestimmungen führen zu einer Verrechtlichung staatlichen Handelns. Indem sie dem staatlichen Handeln dauerhaft und verbindlich Prioritäten vorgeben, engen sie den Gestaltungsspielraum der Verwaltung, insbesondere aber des Gesetzgebers ein. Der Gesetzgeber kann dabei vom Bundesverfassungsgericht dahin gehend kontrolliert werden, ob er den Staatszielvorgaben hinreichend Beachtung geschenkt hat.

Zu den für und wider die Aufnahme neuer Staatsziele in das Grundgesetz im Einzelnen anzuführenden Erwägungen wird ergänzend auf die Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von 1992/1993 verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6000, S. 75 ff.).

13. Abgeordneter **Jan Mücke** (FDP)

Welche Kosten entstanden im Rahmen der Erstellung und des Vertriebs des Merkblatts „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ des Bundesverwaltungsamts – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB-Merkblatt M 19) für beteiligtes Personal, Druck etc.?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 10. Februar 2006

Das o. a. Merkblatt wurde 1992/1993 erstellt. Nach über 13 Jahren könnten die Kosten nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand rekonstruiert werden, da die Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre) für Unterlagen überschritten ist und diese vernichtet sind.

Der Nachdruck im Papierformat wurde noch in den 90er Jahren eingestellt. Nunmehr wird durch das Bundesverwaltungsamt das Merkblatt in elektronischer Form Nachfragenden zur Verfügung gestellt. Damit sind keine bezifferbaren Aufwendungen verbunden.

14. Abgeordneter **Jan Mücke** (FDP)

Welchen Sinngehalt misst die Bundesregierung diesem Merkblatt bei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 10. Februar 2006

Texte sind geschlechtergerecht zu formulieren, um die verfassungsrechtlich verankerte Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Es sollen nur solche Personenbezeichnungen verwendet werden, die Männer und Frauen in gleicher Weise gedanklich in den Kontext einbeziehen. Die sog. generischen Maskulina sollen möglichst vermieden werden.

Die Vorgabe, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie den gesamten dienstlichen Schriftverkehr geschlechtergerecht zu formulieren, ist seit dem 5. Dezember 2001 in § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz gesetzlich verankert.

Für die Bundesministerien ergibt sich seit dem 26. Juli 2000 eine entsprechende Verpflichtung aus § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Für Gesetzes- und Verordnungstexte gibt ferner § 42 Abs. 5 Satz 2 GGO vor, geschlechtergerecht zu formulieren.

Das Merkblatt des Bundesverwaltungsamts geht u. a. zurück auf den Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990 zu dem Thema: „Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache“ (Bundestagsdrucksache 12/1041), in dem die weithin übliche Verwendung generischer Maskulina kritisiert wurde. Zu der

Notwendigkeit, auch in Verwaltung und Politik geschlechtergerecht zu formulieren, existieren inzwischen weitere Forschungsergebnisse, die einen negativen Effekt des generischen Maskulinums im Hinblick auf die gedankliche Einbeziehung von Frauen bestätigen.

Das Merkblatt des Bundesverwaltungsamts enthält Anwendungsvorschläge und Beispiele zur geschlechtergerechten und geschlechtersensiblen Formulierung von Texten der öffentlichen Verwaltung. Es dient Beschäftigten der Bundesverwaltung als Leitfaden und Lernhilfe und ist damit ein Instrument, um sie bei der ihnen obliegenden geschlechtergerechten Formulierung von Texten zu unterstützen.

15. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen, einen Goldenen Plan Ost 3 in Höhe von 50 Mio. Euro mit der Zweckbestimmung für Instandsetzungsmaßnahmen für Sportstätten des Breitensports aufzulegen, und sind im Haushaltsentwurf 2006 für o. a. Maßnahmen entsprechende Mittel zusätzlich vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 10. Februar 2006

Nach dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 und dem Entwurf des Haushaltsplans 2006 wird das Sonderförderprogramm „Goldener Plan Ost“ für den Sportstättenbau in Ostdeutschland fortgeführt.

Andere Maßnahmen zur Instandsetzung von Sportstätten des Breitensports mit Beteiligung des Bundes sind auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten nicht vorgesehen.

16. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Ist eine Fortführung des Goldenen Plans Ost 3 in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 10. Februar 2006

Entsprechend der Antwort zu Frage 14 sind Mittel zum Goldenen Plan Ost 3 in der mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

17. Abgeordneter **Carsten Schneider (Erfurt)** (SPD)

Besitzen die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung zentraler Waffenregister?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 22. Februar 2006

Die Bundesländer vollziehen das Waffenrecht nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetz (GG) als eigene Angelegenheit. Deshalb obliegt ihnen – in den Grenzen der Zuständigkeitsregelungen der §§ 48, 49 des Waffengesetzes (WaffG) – die Organisation der waffenbehördlichen Zuständigkeiten (siehe die Verordnungsermächtigung in § 48 Abs. 1 WaffG an die Landesregierungen mit Subdelegationsmöglichkeit). Das Verwaltungsverfahren richtet sich in Bezug auf die Speicherung waffenrechtlicher Erlaubnisse mangels diesbezüglicher (bundes-) waffengesetzlicher Spezialvorschriften nach dem Verwaltungsverfahrensrecht der Länder. So ist es jedem Land unbenommen, die Behördenstruktur und die Art der Vorgangsverwaltung der Waffenbehörden – unter Beachtung allgemeiner datenschutzrechtlicher Maßgaben – so zu konzipieren, dass die waffenrechtlichen Erlaubnisse (einschließlich des sich daraus ergebenden Bestandes an Waffen) in der Form eines zentralen Waffenregisters für das jeweilige Land vorgehalten werden.

Sofern ein Land diesbezüglich spezialgesetzliche Vorschriften erlassen will, bleibt ihm das gemäß Artikel 70 Abs. 1 GG unbenommen, da das Waffenrecht nach geltendem Recht auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4a GG gestützt ist und der Bund für diesen Bereich keine Regelungen getroffen hat.

18. Abgeordneter **Carsten Schneider (Erfurt)** (SPD)

In welchen Bundesländern existieren zentrale Waffenregister, und welche Daten werden dort registriert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 22. Februar 2006

Die Frage der Schaffung zentraler Waffenregister, die Art ihrer Führung (elektronisch oder konventionell) sowie ihre Struktur liegt nach geltender Rechtslage in der Hoheit der Länder.

Dem Bund liegen keine detaillierten Erkenntnisse hierzu vor.

In Bezug auf den Stadtstaat Hamburg ist bekannt, dass die Neuorganisation des Vollzugs des Waffenrechts durch die Konzentration und Zentralisation der Zuständigkeit bei der Behörde für Inneres – Polizei – gerade auch den Sinn des Aufbaus eines elektronischen Waffenregisters hatte (siehe dazu HH Drucksache 18/2215 vom 3. Mai 2005).

19. Abgeordneter **Carsten Schneider (Erfurt)** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Einrichtung eines bundesweiten Waffenregisters für notwendig und sinnvoll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 22. Februar 2006

Die Errichtung eines zentralen Waffenregisters auf Bundesebene war Gegenstand einer Prüfung in den IMK-Strukturen unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskriminalamts, die im Jahr 2001 durchgeführt wurden. Sie ergab, dass jedenfalls kurz- oder mittelfristig unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten ein derartiges Projekt nicht verwirklichungsfähig ist: Dies ist in erster Linie durch die teilweise noch nicht vollständig vorhandene und im Übrigen uneinheitliche IT-Ausstattung und IT-Erfassung in den einzelnen Ländern, sowie die Schwierigkeit der (Nach-)Erfassung des bereits vorhandenen Waffenbestandes bedingt.

Für die Möglichkeit der Kenntnis des Waffenbesitzes zur Eigensicherung von Polizisten ist mit der Waffenrechtsnovelle durch die neue Nummer 6 in § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes als „kleine Lösung“ – ohne besonderen informationstechnischen Aufwand bei vergleichbarer Effizienz – der Waffenbesitzer-Vermerk im Melderegister eingeführt worden.

Die Verkaufswegefeststellung, die sich auf Einzelfälle bei kriminellem Missbrauch einer Waffe bezieht, ist bereits bei der jetzigen Vorgehensweise der Waffenbehörden in Verbindung mit den Buchführungspflichten bei den Waffenherstellern und -händlern und der individualisierten Kennzeichnung von Waffen möglich. Nichtsdestoweniger gibt es als ersten Ansatz einer länderübergreifenden Vernetzung bereits im Einzelfall einen länderübergreifenden Datenaustausch zwischen den Waffenbehörden der Länder im Sinne einer Kontrollmitteilung, z. B. wenn an einem Erwerbsgeschäft ein Verkäufer aus dem einen und ein Käufer aus dem anderen Bundesland beteiligt ist; eine zentrale Registrierung ist damit jedoch nicht verbunden.

20. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (DIE LINKE.)

Inwieweit wurden in dem von der Bundesregierung geförderten Projekt „Deutschland – Land der Ideen“ und dem dazugehörenden Reiseführer und der Homepage Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt?

21. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (DIE LINKE.)

Welche der im Reiseführer ausgewiesenen 365 Veranstaltungen sind nicht barrierefrei?

22. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (DIE LINKE.)

Wie viele öffentliche Mittel standen bzw. stehen für dieses Projekt zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 20. Februar 2006

„Deutschland – Land der Ideen“ ist eine gemeinsame und überparteiliche Standort- und Imagekampagne von Bundesregierung und deutscher Wirtschaft, vertreten durch den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und führenden Unternehmen. Ziel der Kampagne „Deutschland – Land der Ideen“ ist es, den Wirtschaftsstandort Deutschland anlässlich der Fußball-WM 2006 im In- und Ausland positiv darzustellen. Die Umsetzung der Kampagne erfolgt durch die FC Deutschland GmbH. Die Schirmherrschaft hat Bundespräsident Horst Köhler übernommen. Finanziert wird die Kampagne durch 10 Mio. Euro von der Bundesregierung und mindestens einem Betrag in gleicher Höhe von der deutschen Wirtschaft.

Wichtiger Bestandteil der Kampagne ist das Projekt „365 Orte im Land der Ideen“, mit welcher Deutschland als innovatives, zukunftsfähiges und weltoffenes Land dargestellt werden soll. „Orte“ im Land der Ideen bezeichnen nicht Orte im geografischen oder politischen Sinne, sondern Orte, wo Ideen entstehen, entwickelt und gefördert werden bzw. wo an große Erfindungen und Ideen erinnert wird. Für jeden Tag im Jahr 2006 wurde im Rahmen eines Wettbewerbs einer dieser „Orte“ ausgewählt und so aus insgesamt 1 200 Einsendungen „365 Orte im Land der Ideen“ gekürt.

Die Aufgabe der FC Deutschland GmbH besteht im Rahmen dieses Projekts darin, Informationen und Ansprechpartner zu den ausgewählten „Orten“ bereitzustellen und die Auszeichnung der „Orte“ zu betreuen. Die Organisation und Realisierung der Auszeichnungsveranstaltung selbst liegt in der Hoheit und Verantwortung der „Orte“, inklusive der Berücksichtigung notwendiger Maßnahmen der Barrierefreiheit. Unter www.land-der-ideen.de sind u. a. die Kontakte zu den „Orten“ barrierefrei abrufbar.

Darüber hinaus werden alle Informationen zur Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ auf dieser Homepage, darunter auch der komplette Reiseführer vom Projekt „365 Orte im Land der Ideen“, nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) vom 17. Juli 2002 barrierefrei bereitgestellt.

23. Abgeordnete **Silke Stokar von Neuforn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass im niederländischen Wissenschafts-TV-Magazin „Nieuwslicht“ die Daten des niederländischen ePasses mit RFID-Chip und BAC-Verschlüsselungstechnik in aller Öffentlichkeit entschlüsselt wurden, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgang für den deutschen ePass?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 15. Februar 2006

Die Berichterstattung zum o. g. Thema ist der Bundesregierung bekannt. Konsequenzen mit Blick auf den deutschen ePass ergeben sich nicht, weil die Sicherheitsfunktionen des deutschen ePasses auch unter Einbeziehung der niederländischen Berichterstattung als ausreichend betrachtet werden.

24. Abgeordnete **Silke Stokar von Neuforn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Garantien gibt die Bundesregierung den deutschen Bürgerinnen und Bürgern, dass nicht mit ähnlich einfachen Mitteln wie in den Niederlanden die im RFID-Chip gespeicherten Daten durch Unbefugte ausgelesen werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 15. Februar 2006

Die im ePass elektronisch gespeicherten Daten können nicht mit einfachen Mitteln durch Unbefugte ausgelesen werden. Der von einem Unbefugten aufzubringende Aufwand zum Entschlüsseln der Daten steht in keinem Verhältnis zum dadurch erzielbaren Informationsgewinn. Das Bedrohungsszenario ist daher rein theoretisch.

Die zukünftig zusätzlich vorgesehenen Fingerabdruckdaten werden mit Schutzmechanismen versehen, die weit über die Gültigkeitsdauer des Passes hinaus als nicht überwindbar eingeschätzt werden.

25. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

In welchem finanziellen Umfang werden in einem zehn Jahreszeitraum seit dem Jahr 2000 nach Kenntnis der Bundesregierung von der Europäischen Union muslimische Einrichtungen in Deutschland wie z. B. die interreligiöse Begegnungsstätte der Pollmann-Merkez-Moschee in Duisburg-Marxloh (FOCUS 7/2006, S. 40 ff.) und in den einzelnen Mitgliedstaaten gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 23. Februar 2006

Zu der Frage liegen keine eigenen Erkenntnisse der Bundesregierung vor.

Nach Angaben des Landes Nordrhein-Westfalen wird die interreligiöse öffentliche Begegnungsstätte in Duisburg-Marxloh, die zwar in den Baukomplex der Pollmann-Merkez-Moschee integriert, selbst aber keine muslimische Einrichtung ist, aus EU- und Landesmitteln finanziert.

26. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie hoch ist in diesem Zusammenhang der direkte und indirekte finanzielle Anteil Deutschlands an diesen Finanzierungsmitteln, insbesondere welche Mittel fließen aus dem Bundeshaushalt im o. g. Zeitraum für muslimische Einrichtungen in Deutschland und Europa?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 23. Februar 2006

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

Der Bundesregierung ist kein Fall einer gemeinsam aus Bundes- und EU-Mitteln geförderten muslimischen Einrichtung bekannt.

27. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Welche Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzlerin, Bundesministerinnen und -minister) haben jeweils ihre Diensträume mit einem Kreuz ausgestattet, und welche Gründe haben die Bundeskanzlerin bzw. die einzelnen Bundesministerinnen bzw. -minister jeweils dazu veranlasst, sich mit einem Kreuz zu präsentieren bzw. darauf zu verzichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 13. Februar 2006

Bei der Ausstattung der eigenen Diensträume mit einem religiösen Symbol handelt es sich um eine höchstpersönliche Angelegenheit jedes einzelnen Mitglieds der Bundesregierung. Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 136 Abs. 3 WRV gewährleistet als Ausprägung der in Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG umfassend garantierten negativen Glaubensfreiheit das religiöse Schweigerecht, wonach niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

28. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass für den Verkauf von bundeseigenen Ackerflächen mit Wertminderungen zu rechnen ist, sofern Pächter auf den Flächen zuvor gentechnisch veränderte Organismen (GVO) angebaut haben, weil Bio-Bauern und konventionelle Bauern, die sich zur GVO-Freiheit verpflichtet haben, von einem Kauf absehen, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. Februar 2006

Entsprechende Erkenntnisse liegen nicht vor.

29. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hält es die Bundesregierung für angebracht, die drei bundeseigenen Unternehmen Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG), Bundesimmobilienanstalt und Lausitzer und Mitteldeutsche Braunkohle-Sanierungs GmbH (LMBV) anzuweisen, in Pachtverträgen mit Pächtern von Ackerflächen den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ausschließen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. Februar 2006

Mangels entsprechender Erkenntnisse (siehe Antwort auf Frage 28) sieht die Bundesregierung für eine solche Anweisung keine Veranlassung.

30. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hält es die Bundesregierung für notwendig, dass zukünftig bei Ausschreibungen von Flächenlosen und speziell bei Ausschreibungen der bundeseigenen Gesellschaften ggf. auf den vorherigen Anbau von GVO hingewiesen werden muss, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. Februar 2006

Die Bundesregierung hält bei Ausschreibungen von bundeseigenen Flächen und entsprechenden Erkenntnissen (siehe Frage 28) ggf. Hinweise auf einen bekannten, vorherigen Anbau von gentechnisch veränderten Organismen im Ausschreibungsexposé für sachgerecht.

31. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die von der Europäischen Union eingeräumte Möglichkeit einer Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen durch eine entsprechende Beantragung bei der EU-Kommission bis Ende März dieses Jahres zu nutzen (vgl. hierzu auch Berliner Zeitung vom 13. Februar 2006), und wenn ja, für welche der fünf Bereiche, die von der EU diesbezüglich freigegeben worden sind, soll der ermäßigte Mehrwertsteuersatz dann gelten?

32. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)

Wenn die Bundesregierung die von der Europäischen Union eingeräumte Möglichkeit einer Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen nicht umsetzen möchte, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzer
vom 21. Februar 2006

Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart, ist beabsichtigt, mit Wirkung ab 1. Januar 2007 den Regelsteuersatz bei der Mehrwertsteuer von 16 Prozent auf 19 Prozent anzuheben. Durch diese Anhebung soll auch die ebenfalls für 2007 vorgesehene Senkung der Lohnzusatzkosten finanziert werden. Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz soll bei 7 Prozent belassen und sein Anwendungsbereich nicht geändert werden. Die Bundesregierung wird deshalb nicht von der Möglichkeit, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen einführen zu können, Gebrauch machen.

Sie wird in ihrer Haltung durch den Bericht der Europäischen Kommission zu dem Experiment „ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen“ aus dem Jahr 2003 bestätigt, aus dem sich zum einen ausdrücklich ergibt, dass durch die Einführung ermäßigter Mehrwertsteuersätze weder positive Effekte im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze noch auf die Eindämmung der Schwarzarbeit erzielt werden können, da die Weitergabe der steuerlichen Ermäßigung von staatlicher Seite nicht sichergestellt werden kann. Darüber hinaus wird in dem Bericht deutlich gemacht, dass die mit der Ermäßigung verbundene Preissenkung oft zu gering ist, um dadurch – selbst bei Weitergabe an die Verbraucher/Kunden – positive Beschäftigungsimpulse zu erzielen.

Zum anderen wird deutlich, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz eine Steuersubvention ist. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ist weder steuerpolitisch noch haushaltspolitisch zu vertreten. Dies gilt umso mehr, als die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in einem Bereich zwangsläufig entsprechende Forderungen in anderen Bereichen nach sich ziehen würde.

Die Bundesregierung weist im Übrigen auf den Koalitionsvertrag hin, wonach der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent zur Wahrung der sozialen Balance unverändert bleibt, eine Ausdehnung der Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes also nicht in Betracht kommt.

33. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Welche Annahme zur Höhe des Bruttoinlandprodukts (BIP) ist der Aussage des Bundesministers der Finanzen, Peer Steinbrück, in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 8. Februar 2006 (S. 13) zugrunde gelegt, wenn die Absenkung der Defizitquote um 0,1 Prozent mit einem Volumen von 2,5 Mrd. Euro angegeben wird, und entspricht das genannte Zahlenverhältnis der tatsächlichen Entwicklung des BIP?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. Februar 2006

Der von Ihnen zitierten Aussage des Bundesministers der Finanzen lag die aktuelle Projektion der Bundesregierung zum Jahreswirtschaftsbericht zu Grunde. Nach der am 25. Januar 2006 veröffentlichten Projektion wird das nominale Bruttoinlandprodukt im laufenden Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2005 um rund 2,2 Prozent auf rund 2,3 Bio. Euro zunehmen.

Unter dieser Annahme wäre eine zusätzliche Absenkung der Defizitquote um 0,1 Prozentpunkte mit Einsparungen von rund 2,5 Mrd. Euro verbunden.

34. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist die Zahl der Unternehmen, die von der Möglichkeit der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. IST-Besteuerung) nach § 20 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch machen jeweils in den alten und neuen Bundesländern, und wie hoch ist die Zahl der Unternehmen mit einem Gesamtumsatz in Höhe von 125 000 Euro in den alten und 500 000 Euro in den neuen Bundesländern insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 17. Februar 2006

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 125 000 Euro betragen hat oder die nach § 148 der Abgabenordnung von der Buchführungspflicht befreit sind bzw. Umsätze aus einer Tätigkeit eines Freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführen, können nach § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2006 gilt nach § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes für Unternehmer in den neuen Ländern eine Gesamtumsatzgrenze von 500 000 Euro für die so genannte IST-Besteuerung.

Eine aktuelle Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts auf Basis der Umsatzsteuerstatistik 2003 enthält zu den gewünschten Fallzahlen folgende Informationen:

	Anzahl der Fälle
Alte Länder	
a) Unternehmer, die von der „IST-Versteuerung“ Gebrauch machen:	
Unternehmer mit Umsätzen bis 125 000 Euro	174 380
Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind oder Freie Berufe ausüben	40 530
Insgesamt	214 910
b) Zahl der Unternehmer mit Gesamtumsatz bis einschließlich 125 000 Euro im Kalenderjahr 2003:	
Unternehmer, die der „IST-Versteuerung“ unterliegen	184 365
Unternehmer, die der „SOLL-Versteuerung“ unterliegen	1 161 433
Insgesamt	1 345 798
Neue Länder	
a) Unternehmer, die von der „IST-Versteuerung“ Gebrauch machen:	
Unternehmer mit Umsätzen bis 500 000 Euro	140 431
Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind oder Freie Berufe ausüben	8 826
Insgesamt	149 257
b) Zahl der Unternehmer mit Gesamtumsatz bis einschließlich 500 000 Euro im Kalenderjahr 2003:	
Unternehmer, die der „IST-Versteuerung“ unterliegen	146 196
Unternehmer, die der „SOLL-Versteuerung“ unterliegen	190 411
Insgesamt	336 607

Hinweis

Die Fallzahlen beziehen sich stets auf Unternehmer, die dem Voranmeldungsverfahren unterliegen. Die „Jahreszahler“ (Steuerzahllast bis 512 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr) werden in der amtlichen Umsatzsteuerstatistik nicht erfasst.

35. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

In welchem baulichen Zustand befindet sich die ehemalige Scholz-Kaserne in Neumünster?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 14. Februar 2006

Die dem Land Schleswig-Holstein zur Unterbringung von Asylbewerbern vermieteten Gebäude befinden sich in einem guten, für die vertraglich vereinbarte Nutzung geeigneten Zustand. Dieser Liegenschaftsteil ist mit einem Zaun vom Restgelände abgegrenzt.

Das übrige Kasernenareal hat bedingt durch den langjährigen Leerstand baulich gelitten. Das ist zum einen auf Einwirkungen Dritter (Vandalismus) und zum anderen auf Witterungseinflüsse zurückzuführen. Zwei Gebäude in Nachbarschaft zur Asylbewerberunterkunft sind abgebrochen worden. Die Bausubstanz wird regelmäßig auf Verkehrssicherheit überprüft und – soweit baufachlich und aus Sicht der Verkehrssicherung geboten – der Abbruch weiterer Gebäude in die Wege geleitet. Schäden an der Kaserneneinfriedung werden stets beseitigt.

36. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wann hat die Stadt Neumünster sich an die Bundesregierung gewandt und auf den Zustand der ehemaligen Scholz-Kaserne hingewiesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 14. Februar 2006

Allein wegen des baulichen Zustands der Kaserne ist die Stadt Neumünster bislang nicht an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben herangetreten. Die Stadt bedauert zwar, dass die Verwertungsbemühungen, an denen auch ein von ihr beauftragter Sanierungsträger beteiligt war, bislang ohne Ergebnis geblieben sind. Sie ist jedoch der Auffassung, dass dies allein in sachlichen Schwierigkeiten, insbesondere der regionalen Marktlage, seinen Grund hat.

37. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der EU-beihilferechtlichen Mineralölsteuerrückerstattung für niederländische Speditions- und Logistikbetriebe durch den niederländischen Fiskus insbesondere vor dem Hintergrund der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Speditions- und Logistikbetriebe?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzer vom 24. Februar 2006

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ist das Mineralölsteuerrückerstattungsverfahren für das niederländische Speditions- und Güterkraftverkehrsgewerbe am 1. Oktober 2002 ausgelaufen. Das Verfahren war seinerzeit durch einstimmige Ratsentscheidung gemäß Artikel 88 Abs. 2 Unterabs. 3 des EU-Vertrages wegen des Vorliegens „außergewöhnlicher Umstände“ beihilferechtlich gebilligt worden.

38. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)

Wie hoch war die Anzahl der Verträge im jeweiligen Veranlagungszeitraum 2002 bis 2004, die nach § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der damals geltenden Fassung als Sonderausgaben für zusätzliche freiwillige Pflegeversicherungen bei Geburtenjahrgängen ab 1958 steuerlich geltend gemacht wurden, und wie hoch waren jeweils die daraus resultierenden steuerlichen Mindereinnahmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. Februar 2006

Das Statistische Bundesamt hat eine Auswertung auf der Basis der – bisher noch nicht vollständigen – Geschäftsstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer für 2002 und 2003 (Stand: Februar 2006) durchgeführt. Für 2004 ist noch keine Auswertung möglich.

Danach liegen bisher folgende Ergebnisse vor (Zahlen gerundet)

	Veranlagungszeitraum 2002	Veranlagungszeitraum 2003
Zahl der Steuerpflichtigen	145 300	91 000
Volumen der Beiträge in Mio. Euro	24,6	15,1
Geschätzte steuerliche Mindereinnahmen in Mio. Euro	10,3	6,3

39. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 11b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) von Leistungen der Deutschen Post AG, die nicht Monopolleistungen sind, unter dem Gesichtspunkt, dass die Umsatzsteuerbefreiung nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 4 Nr. 11b UStG (Bundestagsdrucksache 12/6718) nur solange fortbestehen sollte, als der Deutschen Post AG wesentliche Marktsegmente ausschließlich vorbehalten bleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 24. Februar 2006

Nach Auffassung der Bundesregierung dienen die Leistungen der Deutschen Post AG aus dem Bereich der gesetzlichen Exklusivlizenz und dem Bereich der Universaldienstleistungen nach der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) unmittelbar dem Postwesen und sind somit gemäß § 4 Nr. 11b UStG von der Umsatzsteuer befreit.

40. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Welche Einsparungen plant die Bundesregierung, bei den einzelnen Hauptverwaltungen der Bundesbank vorzunehmen, und welche Aufgaben sollen die einzelnen Hauptverwaltungen künftig wahrnehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 17. Februar 2006

Es ist Aufgabe des Vorstands der Deutschen Bundesbank, im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen (Gesetz über die Deutsche Bundesbank) zu entscheiden, welche Aufgaben die Hauptverwaltungen künftig wahrnehmen sollen und welche Einsparungen notwendig sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

41. Abgeordneter **Matthias Berninger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Form und wann wurden von der Bundesregierung in der 15. Legislaturperiode bereits Zusagen gegenüber der Deutschen Telekom AG in Sachen Regulierungspause bei den Breitbandtechnologieinvestitionen gemacht, so wie sie jetzt im Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Novelle des Telekommunikationsgesetzes vorgesehen sind?

42. Abgeordneter **Matthias Berninger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Rechtsgrundlage hat es dafür gegeben, und welche Rechtsverbindlichkeit haben diese Zusagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Schauerte
vom 21. Februar 2006

Die Bundesregierung hat gegenüber der Deutschen Telekom AG keine verbindlichen Zusagen „in Sachen Regulierungspause“ für Breitbandtechnologieinvestitionen gemacht. Rechtsverbindliche Aussagen hierzu sind nur als Ergebnis von Regulierungsverfahren möglich. Nach hier vorliegendem Kenntnisstand wurde allerdings politisch zugesagt, mit Blick auf die Entstehung neuer Märkte nach europarechtskonformen Lösungen zu suchen, die Innovationsanreize erhalten, indem sie eine überzogene Regulierung neuer Märkte vermeiden.

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgelegte Gesetzentwurf setzt unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben Vereinbarungen des Koalitionsvertrags um. Der Gesetzentwurf enthält generelle und technologieneutrale Regelungen bezüglich der Regulierung neuer Märkte; diese Bestimmungen orientieren sich u. a. an Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Kommission. Die Entscheidung bezüglich konkreter Märkte liegt aufgrund europarechtlicher Vorgaben letztlich bei der Bundesnetzagentur; die Europäische Kommission hat hinsichtlich der Frage der Regulierung bzw. Nichtregulierung bestimmter Märkte ein Vetorecht.

43. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem 2007 in Heiligendamm geplanten G8-Gipfel Fördermaßnahmen, Bürgschaften oder andere Formen der finanziellen Unterstützung zugunsten der Fundus-Gruppe, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 20. Februar 2006

Die Bundesregierung beabsichtigt keine mit dem G8-Gipfel begründeten besonderen Fördermaßnahmen zugunsten privater Investoren am Standort Heiligendamm. Unabhängig davon stehen die Fördermaßnahmen von Bund und Land allen Investoren zur Verfügung, sofern die geltenden Förderbestimmungen erfüllt sind.

44. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Liegen seitens der Fundus-Gruppe diesbezügliche Anfragen vor?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 20. Februar 2006

Verfahren zur Gewährung öffentlicher Fördermittel an ein gewerbliches Unternehmen beinhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Derart unternehmensspezifische Daten können gemäß § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einverständnis des Antragstellers gegenüber Dritten nicht offen gelegt werden.

45. Abgeordneter **Florian Toncar** (FDP)

Wird die Umsetzung der Europäischen Messgeräterichtlinie in deutsches Recht Auswirkungen auf die derzeit angewandte Messgenauigkeit bei Zapfanlagen an Kraftstofftankstellen haben, und wenn ja, sind dadurch Mehrbelastungen für die Verbraucher von Kraftstoffen zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 10. Februar 2006

Die Umsetzung der Europäischen Messgeräterichtlinie wird keine Auswirkungen auf die derzeit angewandte Messgenauigkeit bei Zapfanlagen an Kraftstofftankstellen haben. Für neue Anlagen bleibt es bei der von der Richtlinie vorgegebenen und in Deutschland derzeit gültigen Fehlergrenze von 0,5 Prozent. Darüber hinaus soll künftig in Deutschland die Verkehrsfehlergrenze – sie bestimmt die Genauigkeitsanforderung während der gesamten Verwendungsdauer einer Messanlage – für einen verbesserten Verbraucherschutz von derzeit 1 Prozent auf ebenfalls 0,5 Prozent gesenkt werden. Zusätzlich soll das einseitige Ausnutzen von Fehlergrenzen zum Nachteil des Verbrauchers auch künftig in Deutschland verboten bleiben. Durch geeignete Regelungen wird untersagt, bei der Verwendung eines Messgeräts dieses so einzustellen, dass Fehlergrenzen einseitig und systematisch zum Nachteil des Verbrauchers ausgenutzt werden.

46. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Warum verzögert sich vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur bereits im Jahr 2005 eine TKG-Beitragsverordnung (aufgrund von § 144 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) erstellen sollte, die Erstellung der Beitragsverordnung, und bis wann ist abschließend mit einer Beitragsverordnung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 13. Februar 2006

Die Bundesnetzagentur hat im Vorfeld zum Erlass der Telekommunikationsverordnung umfangreiche Marktrecherchen vornehmen müssen um sicherzustellen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Erhebung des Telekommunikationsbeitrags auch zielgerichtet erfolgt.

Im Zuge dieser Marktrecherche wurden neben den Problemen der gerechten Verteilung auch schwierige rechtliche Problemstellungen aufgeworfen, die einer eingehenden Prüfung und Erörterung mit den zu beteiligenden Ressorts bedürfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Telekommunikationsbeitragsverordnung in diesem Jahr veröffentlicht werden.

47. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Wird die Tatsache, dass die nach § 6 Abs. 1 TKG verpflichteten Personen bzw. Firmen gemäß § 144 Abs. 1 TKG einen Telekommunikationsbeitrag zu entrichten haben, die Höhe dieses Beitrages aber noch vollkommen unbestimmt ist, auch im Sinne der Unternehmen ausreichend kommuniziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 13. Februar 2006

Die in Antwort zu Frage 46 genannte Marktrecherche wurde von der Bundesnetzagentur im Amtsblatt angekündigt und auch die Hintergründe hierfür wurden näher erläutert. Daneben wurden einzelne Verbände gezielt informiert und in weiteren Gesprächen kontinuierlich auf dem aktuellen Sachstand gehalten.

48. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Werden die mit der Beitragsverordnung erhobenen Gebühren bzw. Beiträge mit Einführung der Beitragsverordnung fällig, oder sollen diese rückwirkend erhoben werden?

49. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Mit welchem Stichtag bzw. Zeitpunkt kann bei einer rückwirkenden Erhebung der Gebühren bzw. Beiträge gerechnet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 13. Februar 2006

Die Beiträge werden den Beitragspflichtigen mit Bescheid der Bundesnetzagentur in Rechnung gestellt. Soweit ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung in Betracht kommt, kann dies frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens des 2004 novellierten TKG erfolgen. Die abschließende Festlegung ist noch im Rahmen der Ressortabstimmung vorzunehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

50. Abgeordnete **Ulrike Höfken** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass es sich bei der geplanten Anbaufläche für gentechnisch veränderte Pflanzen in Haßloch um ein Versuchsfeld des Bundessortenamtes handelt und dass weder Landesregierung noch Behörden über den geplanten Anbau informiert wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 9. Februar 2006

Es trifft zu, dass es sich bei der geplanten Anbaufläche für gentechisch veränderte Pflanzen in Haßloch um eine Fläche des Bundessortenamtes handelt. Die für den Anbau vorgesehene Fläche ist fristgerecht dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

(BVL) als zuständiger Behörde gemeldet und im öffentlich zugänglichen Standortregister veröffentlicht worden. Eine gesonderte Unterrichtung der Landesregierung wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist daher nicht erfolgt. Vor Ort sind die Nachbarn und die kommunale Verwaltung informiert worden.

51. Abgeordnete **Ulrike Höfken** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wo sind vom Bundessortenamt weitere Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen mit welchen Zielen geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 9. Februar 2006

Es sind insgesamt an 15 Wertprüfungsstandorten im Bundesgebiet Prüfungen gentechnisch veränderter Maissorten geplant. Pro Sorte werden je Standort ca. 50 bis 60 m^2 Prüffläche benötigt. Es wurden vorsorglich 18 Standorte an das BVL gemeldet, da die endgültige Anzahl der letztlich zur Verfügung stehenden Orte und deren Verteilung im Bundesgebiet bis zur Aussaat ab ca. Mitte April noch organisatorischen Änderungen unterliegen kann.

Die Versuchsanbauten erfolgen ausschließlich zum Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Sortenprüfung.

52. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Importverbot für Felle von Katzen, Hunden und Robben erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 21. Februar 2006

Nach Kenntnis der Bundesregierung sollen folgende Vorschriften erlassen worden sein:

- Dänemark, Frankreich und Italien verbieten den Handel mit Katzen- und Hundefellen,
- Belgien verbietet die Einfuhr von Katzen- und Hundefellen,
- Österreich, Zypern, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Niederlande und Slowenien verbieten die Nutzung von Hunden und Katzen zur Fellgewinnung.

Bezüglich entsprechender Regelungen betreffend Robbenfelle hat die Bundesregierung die Information, dass Belgien und die Niederlande entsprechende Importverbote prüfen.

53. Abgeordnete
Undine Kurth (Quedlinburg)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an den mit breitem Konsens auf der Sitzung des Sachverständigenrates im August 2005 erarbeiteten Tierbörsen-Leitlinien festhalten, und wann ist mit einer Inkraftsetzung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 21. Februar 2006

Der auf Wunsch verschiedener Verbände durch das BMELV erstellte Entwurf für „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ wurde in einem Kreis von Sachverständigen ausgiebig erörtert. Eine letzte Diskussionsrunde fand am 10. August 2005 statt. Dabei wurde erneut die ausgeprägte Vielgestaltigkeit der Thematik deutlich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden verschiedene Möglichkeiten des weiteren Vorgehens geprüft. Das BMELV verfolgt das Ziel, für die verschiedenen Beteiligten eine praxisnahe Handreichung zu veröffentlichen.

54. Abgeordnete
Undine Kurth (Quedlinburg)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahren einer Übertragung des H5N1-Virus auf den Menschen durch Beizvögel ein, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 21. Februar 2006

Greifvögel müssen als empfänglich für Infektionen mit Influenza A-Virus der asiatischen H5N1-Linien angesehen werden. Nachweise stammen aus Wanderfalken (Hongkong), Haubenadlern (Thailand bzw. Belgien) und Sakerfalken (Saudi-Arabien). Vor dem Hintergrund, dass in Saudi-Arabien ein Sakerfalke an H5N1 erkrankte und auch verendete, ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Risko der Übertragung auf den Menschen bei engem Kontakt mit infizierten Beizvögeln nicht auszuschließen. Zwar ist H5N1 in Deutschland bei Beizvögeln bisher nicht nachgewiesen worden, dennoch sollte den Beizvogelhaltern zur Vorsicht beim Umgang mit ihren Tieren geraten werden.

55. Abgeordneter
Karl-Georg Wellmann
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Ausbruch von Grippe-Epidemien bei Tieren, insbesondere der sich stetig ausbreitende Vogelgrippe-Virenstamm H5N1, effizienter abgewehrt werden könnten, wenn ein Frühwarnsystem für die betroffenen Länder, insbesondere in Südostasien, eingerichtet wäre, und gibt es Bestrebungen der Bundesregierung, ein der-

artiges Vogelgrippe-Frühwarnsystem – in Kooperation mit den anderen Industrienationen – zu installieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Paziorek vom 16. Februar 2006

Seit Anfang 2004 ist ein endemisches Geflügelpestgeschehen in mehreren Ländern Südostasiens, insbesondere China, Vietnam, Thailand und Indonesien zu beobachten. Die Bundesregierung fördert verschiedene Projekte in betroffenen südostasiatischen Staaten in Kooperation mit der Welternährungsorganisation (FAO), um die strukturellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung der klassischen Geflügelpest zu verbessern. Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) veröffentlicht aktuelle Berichte über die Tierseuchenentwicklung in allen Mitgliedstaaten des OIE. Ein zusätzliches Frühwarnsystem wird in der gegenwärtigen endemischen Seuchenlage nicht als hilfreich eingeschätzt.

56. Abgeordneter **Karl-Georg Wellmann** (CDU/CSU)

Wie reagiert die Bundesregierung auf das Einschleppungsrisiko der in Afrika überwinternden Zugvögel, insbesondere vor dem Hintergrund der ersten Vogelgrippefälle auf dem afrikanischen Kontinent, und gibt es Pläne, in Abstimmung mit den Regierungen vor Ort ein „Wildvogelmonitoring“ der östlichen Route (Türkei und Bosporus) und der Südostroute (Türkei und Rumänien) durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Paziorek vom 16. Februar 2006

Die Bundesregierung hat sich bereits zu Beginn der Ausbreitung des Erregers der klassischen Geflügelpest aus dem südostasiatischen Raum im Sommer 2005 dafür eingesetzt, dass die Europäische Union ein intensives Monitoring unter Wildvögeln in den Überwinterungsgebieten in Afrika fördert. Die so gewonnenen Informationen können die Einschleppung des Erregers der klassischen Geflügelpest nach Europa zwar nicht verhindern, helfen aber, das Einschleppungsrisiko frühzeitig zu erkennen, um mit den EG-rechtlich fixierten Biosicherheitsmaßnahmen einem Übergreifen auf die Hausgeflügelbestände vorzubeugen.

57. Abgeordneter **Karl-Georg Wellmann** (CDU/CSU)

Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Bundesregierung für die von heimkehrenden Zugvögeln belagerten deutschen Rastgebiete, insbesondere für die betroffenen Regionen wie Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Paziorek vom 16. Februar 2006

Im Ergebnis einer aktuellen Risikobewertung hat das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Loeffler-Institut, eine flächendeckende Aufstallung von Geflügel noch vor dem ursprünglich avisierten Termin des 1. März 2006 empfohlen. Diese Empfehlung wird durch die aktuellen Nachweise der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 auf Rügen bestätigt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird dieser Empfehlung folgen und eine entsprechende Eilverordnung erlassen, die am 17. Februar 2006 in Kraft treten wird. Neben dem grundsätzlichen Aufstallungsgebot wird u. a. auch die Durchführung von Geflügelmärkten und -ausstellungen ohne Ausnahmemöglichkeit verboten. Die Maßnahmen sind bis zum 30. April 2006 befristet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

58. Abgeordneter **Rainer Brüderle** (FDP)

Wie viele Frühpensionierungen von Bundeswehrsoldaten gab es in den vergangenen fünf Jahren, und wie viele Frühpensionierungen von Bundeswehrsoldaten erwartet die Bundesregierung für 2006 und für die nächsten fünf bis zehn Jahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Friedbert Pflüger vom 20. Februar 2006

Rechtliche Grundlage für die Möglichkeit einer vorzeitigen Zurruhesetzung („Frühpensionierung“) der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist das Personalanpassungsgesetz. Der Anwendungszeitraum dieses Gesetzes ist auf die Jahre 2002 bis 2006 begrenzt. Das Personalanpassungsgesetz dient dabei dem Ziel, personalstrukturelle Überhänge bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in definierten Jahrgängen abzubauen, um in den neuen Streitkräftestrukturen notwendige Verwendungsflüsse gewährleisten zu können und der Überalterung auf einsatzwichtigen Dienstposten entgegenzuwirken.

Bisher erhielten 2 568 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die Zusage zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand (Stand: 25. Januar 2006). Auf das Jahr 2006 entfallen davon bislang 565 Zusagen, weitere 220 Möglichkeiten stehen in diesem Jahr strukturell und haushälterisch noch zur Verfügung.

59. Abgeordneter **Rainer Brüderle** (FDP)

In welcher Relation steht die Anzahl von Frühpensionierungen von Bundeswehrsoldaten zu der Anzahl anderer verbeamteter Berufsgruppen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 20. Februar 2006

Eine vergleichbare gesetzliche Regelung besteht für andere verbeamtete Berufsgruppen nicht. Ein Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze des 65. Lebensjahres findet in diesen Bereichen nur wegen Dienstunfähigkeit („Frühpensionierung“) oder auf eigenen Antrag, der ab dem 63. Lebensjahr, für Schwerbehinderte ab dem 60. Lebensjahr, möglich ist und unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen, statt.

Vergleichende Zahlen sind am Beispiel des Jahres 2004 in der nachstehenden Übersicht aufgeführt.

Eintritt in den Ruhestand nach dem Beamten- und Soldatenrecht im Jahr 2004			
Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Soldaten	Beamte und Richter des Bundes	Beamte der Länder
Vorruhestandsregelung	436 (Personal-anpassungsgesetz)	–	12
Dienstunfähigkeit	39	353	6 661
Auf Antrag unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen	–	551	9 193

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, R 6.1, 2005

60. Abgeordneter **Rainer Brüderle** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Frage der Frühpensionierungen von Bundeswehrsoldaten vor dem Hintergrund einer generellen Verlängerung der Lebensarbeitszeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 20. Februar 2006

Die angesprochene generelle Erhöhung der Lebensarbeitszeit ändert nichts daran, dass zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, unter besonderer Berücksichtigung des veränderten Aufgabenprofils bei reduziertem Personalumfang der Streitkräfte, der Abbau personalstruktureller Überhänge gewährleistet werden muss. Diesem Ziel dient das Personalanpassungsgesetz. Das bedeutet aber nicht, dass die Streitkräfte von einer Erhöhung der Lebensarbeitszeit ausgeschlossen sind.

Zum 1. Januar 2002 wurde die allgemeine Altersgrenze bereits auf das vollendete 61. Lebensjahr angehoben. Eine weitere Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze erfolgt ab dem Jahr 2007 auf das vollendete 62. Lebensjahr. Darüber hinaus werden die besonderen dienstgradbezogenen Altersgrenzen bis zum Jahr 2015 gestaffelt angehoben.

Die Anhebung der Altersgrenzen in dem vorgesehenen Umfang bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Versorgungshaushalte. Sie trägt zudem den durch die Bevölkerungsentwick-

lung in den kommenden Jahrzehnten bedingten finanziellen Auswirkungen (Alterssicherungssysteme) Rechnung.

61. Abgeordneter **Rainer Brüderle** (FDP)

Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für Frühpensionierungen von Bundeswehrsoldaten, und wie hoch werden sie in den nächsten fünf bis zehn Jahren sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 20. Februar 2006

Aufwendungen für die vorzeitige Zurruhesetzung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach dem Personalanpassungsgesetz entstehen seit 2002 bis voraussichtlich 2013 mit zunächst kontinuierlich steigenden Ausgaben.

Ausgehend von rund 9,4 Mio. Euro in 2002 wird der Höhepunkt mit rund 65 Mio. Euro im Jahr 2006 erreicht.

62. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Auf welche Höhe beliefen sich die Kosten für die Auslandseinsätze der Bundeswehr im Jahr 2005, und wie viele Soldaten wurden dabei verletzt und getötet (bitte nach Einzelländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Friedbert Pflüger
vom 10. Februar 2006

Die abschließende Haushaltsrechnung für 2005 liegt noch nicht vor. Nach einer vorläufigen Schätzung belaufen sich die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die internationalen – humanitären und sonstigen – Einsätze der Bundeswehr im Haushaltsjahr 2005 auf rund 884,3 Mio. Euro. Auf der Grundlage der Haushaltsrechnung wird das Bundesministerium der Verteidigung im März 2006 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die einsatzbedingten Zusatzausgaben detailliert berichten.

In besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr kamen im Jahr 2005 vier Bundeswehrangehörige (alle ISAF (Afghanistan); drei Soldaten durch Unfälle, ein Soldat durch einen Sprengstoffanschlag) ums Leben.

Im Jahr 2005 wurden in besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr 1 951 Bundeswehrangehörige verletzt. Bezogen auf die unterschiedlichen Auslandseinsätze teilt sich diese Zahl wie folgt auf:

- EUFOR (Bosnien-Herzegowina) 170 Soldaten
- KFOR (Kosovo) 823 Soldaten
- ISAF (Afghanistan) 862 Soldaten

– OEF (Horn von Afrika)	93 Soldaten
– Humanitäre Hilfe (Pakistan)	1 Soldat
– Humanitäre Hilfe (Südost-Asien)	2 Soldaten.

Hierbei handelt es sich zumeist um Verletzungen, die während des Einsatzes unfallbedingt und von allgemeiner Art angefallen sind (mit Ausnahme von reinen Sportverletzungen). Nur ein geringer Teil der Verletzungen hat eine einsatzspezifische Ursache.

63. Abgeordneter **Dr. Rainer Stinner** (FDP)

Hält die Bundesregierung die Zahl der Eingreifkräfte der Bundeswehr für ausreichend, um neben den derzeitigen Auslandseinsätzen die zugesagten Kräfte für die NATO Response Force und die Schnelle Eingreiftruppe der EU bereitstellen zu können, und wenn nein, wie sieht die Bundesregierung vor, dies zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Friedbert Pflüger vom 23. Februar 2006

Die Bundeswehr erfüllt bereits heute neben den derzeitigen Auslandseinsätzen ihre Verpflichtungen im Rahmen der NATO Response Force und der „schnellen Eingreiftruppe der EU“ (EU Battle Groups) als wesentlichen Beitrag zur umfassend angelegten deutschen Sicherheitspolitik. Die volle Einsatzfähigkeit der NATO Response Force soll bis zum NATO-Gipfel in Riga im November 2006, die der EU Battle Groups zum 1. Januar 2007 hergestellt werden.

Neben den laufenden friedensstabilisierenden Einsätzen, die künftig vorrangig durch die Stabilisierungskräfte zu leisten sein werden, stehen mit 35 000 Soldatinnen und Soldaten der Eingreifkräfte in ausreichendem Umfang Kräfte zur Verfügung, um die durchgängige Beteiligung an der NATO Response Force und die Verpflichtungen im Rahmen des European Headline Goal, einschließlich des deutschen Beitrags zum EU Battle-Group-Konzept, sicherzustellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

64. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

Wie sehen die Planungen der Bundesregierung zur Beteiligung am „Europäischen Jahr der Chancengleichheit“ aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 24. Februar 2006

Der „Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) – Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft“ wird in seiner endgültigen Fassung voraussichtlich in den nächsten Wochen verabschiedet. Von Seiten der Mitgliedstaaten sind bis einen Monat nach dieser Verabschiedung nationale Implementierungsgruppen einzurichten. Diese haben unter anderem die Aufgabe, die nationalen Prioritäten für das Europäische Jahr festzulegen und die einzelnen Maßnahmen auszuwählen, die im Rahmen dieses Jahres finanziert werden sollen. Daher ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage im Sinne der Fragestellung möglich. Da Deutschland im ersten Halbjahr 2007 die EU-Ratspräsidentschaft innehat, wird das Thema „Chancengleichheit“ auch bei den Planungen der Präsidentschaft berücksichtigt.

65. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Plant die Bundesregierung bei der Einführung des einkommensabhängigen Elterngeldes eine begleitende Änderung des Arbeitsrechts, um insbesondere die „Zwei-Väter-Monate“, also die Verpflichtung der Väter, mindestens zwei der zwölf Monate zur Betreuung der Kinder selbst zu übernehmen, zu ermöglichen, und wenn ja, wie soll die Änderung des Arbeitsrechts konkret ausgestattet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 17. Februar 2006

Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderung des Arbeitsrechts im Zusammenhang mit der Einführung des Elterngeldes.

66. Abgeordneter **Jörg Rohde** (FDP)

Welche Bundesländer haben bislang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach § 25 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) durch Rechtsverordnungen Ausgleichsbeiträge zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung zu bestimmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 17. Februar 2006

Bislang haben folgende Bundesländer ein Ausgleichsverfahren nach § 25 AltPflG eingeführt:

- Freistaat Sachsen (Altenpflegeausgleichsverordnung vom 24. Juli 2003 [GVBl. S. 196], in Kraft getreten am 1. August 2003, ausgesetzt zum Ausbildungsjahr 2006/2007),

- Rheinland-Pfalz (Landesverordnung zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens im Rahmen der Ausbildung in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe vom 22. Dezember 2004 [GVBl. S. 584], in Kraft getreten am 1. Januar 2005),

- Baden-Württemberg (Altenpflegeausgleichsverordnung vom 4. Oktober 2005 [GVBl. S. 675], in Kraft getreten am 1. Januar 2006).

67. Abgeordneter **Jörg Rohde** (FDP)

Wie hat sich die Zahl der angebotenen und belegten Ausbildungsplätze zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger seit der Neufassung des Altenpflegegesetzes am 1. August 2003, nach Bundesländern aufgeschlüsselt, entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 17. Februar 2006

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen über die angebotenen Ausbildungsplätze in der Altenpflege vor.

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege in den Schuljahren 2003/2004 und 2004/2005 wie folgt entwickelt:

	Schuljahr 2003/2004	**Schuljahr 2004/2005**
Baden-Württemberg	7 870	8 217
Bayern	6 797	5 694
Berlin	1 479	1 635
Brandenburg	553	392
Bremen	Keine Angaben	Keine Angaben
Hamburg	132	142
Hessen	Keine Angaben	Keine Angaben
Mecklenburg-Vorpommern	821	699
Niedersachsen	4 630	4 818
Nordrhein-Westfalen	12 599	12 319
Rheinland-Pfalz	1 860	1 970
Saarland	458	484
Sachsen	4 152	4 340
Sachsen-Anhalt	2 796	2 723
Schleswig-Holstein	Keine Angaben	Keine Angaben
Thüringen	1 491	1 568
Insgesamt	**45 638**	**45 001**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11/Reihe 2: Bildung und Kultur, Berufliche Schulen, Schülerinnen und Schüler in Sozial- und Gesundheitsdienstberufen nach Schuljahren

Die Bundesregierung weist ergänzend darauf hin, dass sich im Schuljahr 2002/2003, d. h. vor Inkrafttreten des Altenpflegegesetzes, insgesamt 42 216 Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Altenpflege befanden.

68. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen plant bzw. unterstützt die Bundesregierung zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle im Jahr 2007?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 21. Februar 2006

Der „Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Jahr der Chancengleicheit für alle (2007) – Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft“ wird in seiner endgültigen Fassung voraussichtlich in den nächsten Wochen verabschiedet. Von Seiten der Mitgliedstaaten sind bis einen Monat nach dieser Verabschiedung nationale Implementierungsgruppen einzurichten. Diese haben unter anderem die Aufgabe, die nationalen Prioritäten für das Europäische Jahr festzulegen und die einzelnen Maßnahmen auszuwählen, die im Rahmen dieses Jahres finanziert werden sollen. Daher ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage im Sinne der Fragestellung möglich. Da Deutschland im ersten Halbjahr 2007 die EU-Ratspräsidentschaft innehat, wird das Thema „Chancengleichheit“ auch bei den Planungen der Präsidentschaft berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

69. Abgeordnete **Hilde Mattheis** (SPD)

Wie hoch waren die Beitragseinnahmen seit dem Jahr 2000 im jeweiligen Jahr in der gesetzlichen Pflegeversicherung je Mitglied, und wie lauten die Vergleichszahlen in der privaten Pflegeversicherung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 17. Februar 2006

Die Angaben zu den Beitragseinnahmen sind in den beiden folgenden Tabellen zusammengestellt, wobei für die private Pflege-Pflichtversicherung der Begriff Mitglieder durch den Begriff Beitragszahler ersetzt wird.

Soziale Pflegeversicherung					
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Beitragseinnahmen in Mrd. €	16,31	16,56	16,76	16,61	16,64
Mitglieder im Jahresdurchschnitt in Mio.	51,13	51,08	51,05	50,83	50,69
Beitragseinnahmen je Mitglied in €	319	324	328	327	328

Private Pflege-Pflichtversicherung					
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Beitragseinnahmen in Mrd. €	2,01	2,00	1,98	1,83	1,87
Beitragszahler am Jahresende in Mio.	6,65	6,83	7,00	7,13	7,23
Beitragseinnahmen je Beitragszahler in €	302	293	283	257	258

Bei den Angaben für die private Pflege-Pflichtversicherung ist zu berücksichtigen, dass rund 55 Prozent der Beitragszahler beihilfeberechtigt sind und entsprechend nur Beiträge für einen Teilkostentarif, der 50 Prozent der Gesamtleistung und bei Rentnern 30 Prozent der Gesamtleistung abdeckt, zahlen. Deshalb sind die Angaben für die soziale und private Pflegeversicherung nur eingeschränkt vergleichbar.

70. Abgeordnete **Hilde Mattheis** (SPD)

Wie viele Leistungsempfänger hatte in diesem Zeitraum (je Jahr) nach den der Bundesregierung vorliegenden Daten die gesetzliche Pflegeversicherung insgesamt und prozentual an der Gesamtzahl der Versicherten, und wie lauten die Vergleichszahlen in der privaten Pflegeversicherung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 17. Februar 2006

Die Zahl der Leistungsempfänger und ihr Anteil an den Versicherten ergeben sich für die beiden Systeme aus den folgenden Tabellen:

Soziale Pflegeversicherung					
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Leistungsempfänger am Jahresende in Mio.	1,822	1,840	1,889	1,895	1,926
Versicherte im Jahresdurchschnitt in Mio.	71,34	71,07	70,85	70,52	70,33
Anteil der Leistungsempfänger an den Versicherten in %	2,55	2,59	2,67	2,68	2,74

Private Pflege-Pflichtversicherung					
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Leistungsempfänger am Jahresende in Mio.	0,107	0,111	0,114	0,117	0,119
Versicherte am Jahresende in Mio.	8,36	8,57	8,76	8,92	9,04
Anteil der Leistungsempfänger an den Versicherten in %	1,28	1,29	1,31	1,31	1,31

71. Abgeordnete
Hilde
Mattheis
(SPD)

Wie hoch waren jeweils in diesem Zeitraum (je Jahr) und pro Kopf der Versicherten die Leistungsausgaben, und welche Überschüsse bzw. Defizite verzeichneten die gesetzliche Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 17. Februar 2006

Die Angaben sind wiederum in den beiden folgenden Tabellen zusammengestellt. Bei der Bewertung der Leistungsausgaben je Versicherten ist zu berücksichtigen, dass knapp 80 Prozent der derzeitigen Leistungsempfänger der privaten Pflege-Pflichtversicherung beihilfeberechtigt sind und die Beihilfe in der Regel 70 Prozent der Gesamtleistung übernimmt. Um dies zu berücksichtigen, werden die beihilfeberechtigten Versicherten zusätzlich anteilig auf „Vollversicherte“ umgerechnet. Für die private Pflege-Pflichtversicherung wird neben dem Gewinn die jährliche Zuführung zu den Alters- und sonstigen Rückstellungen (abzüglich Entnahmen) ausgewiesen.

Es zeigt sich, dass die private Pflege-Pflichtversicherung den weitaus größten Teil der Einnahmen für die Bildung von Rückstellungen und die Ausschüttung von Gewinnen verwenden kann und nur einen relativ kleinen Teil für Leistungsausgaben verwenden muss.

Soziale Pflegeversicherung					
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Leistungsausgaben in Mrd. €	15,86	16,03	16,47	16,64	16,77
Leistungsausgaben je Versichertem in €	222	226	232	236	238
Defizit	0,03	0,13	0,06	0,38	0,82

Private Pflege-Pflichtversicherung					
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Leistungsausgaben in Mrd. €	0,43	0,45	0,46	0,49	0,49
Leistungsausgaben je Versichertem in €	51	52	53	55	54
Leistungsausgaben je Vollversichertem in €	82	83	83	85	84
Gewinn nach Steuern in Mrd. €	0,10	0,12	0,12	0,10	0,30
Nettozuführung zu den Rückstellungen in Mrd. €	1,65	1,71	1,61	1,57	1,45

72. Abgeordnete
Hilde
Mattheis
(SPD)

Auf welche Summe und Überschüsse seit 2000 insgesamt und je Jahr würden sich die Beitragseinnahmen der privaten Pflegeversicherung bei einem wie in der gesetzlichen Pflegeversicherung vorgegebenen Beitragssatz beziffern, und wie würde das Finanzergebnis aussehen abzüglich der Leistungsausgaben insgesamt und je Versicherten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 17. Februar 2006

Die fiktive Höhe der Beitragseinnahmen von den derzeit privat Versicherten bei Zugrundelegung des Beitragssatzes von 1,7 Prozent ist nicht ermittelbar, da die Einkommenshöhe der selbständigen und der beihilfeberechtigten Versicherten nicht bekannt ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

73. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Erstreckt sich die Ankündigung des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, in Zukunft vermehrt gegen Beförderungsanbieter ohne Genehmigung vorzugehen, auch auf diejenigen gemeinnützigen Anbieter von Kranken- und Behindertentransporten, die sich für ihre Dienstleistung Zivildienstleistender bedienen, welche nicht über eine „Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung“ gemäß § 48 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr verfügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 13. Februar 2006

Für die gewerbliche Beförderung von kranken und behinderten Personen, die während der Fahrt keiner medizinischen fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Krankenkraftwagens bedürfen („nicht qualifizierter Krankentransport“), ist grundsätzlich eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) notwendig (vgl. § 1 Abs. 2 PBefG). Die Führer der in diesen Fällen zur Beförderung eingesetzten Fahrzeuge (Krankenkraftwagen oder andere Personenkraftwagen) müssen nach § 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sein.

Nach einem dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 868/05), dem die Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt hat, soll der im Personenbeförderungsgesetz enthaltene Bußgeldrahmen von 5 000 auf 20 000 Euro angehoben werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Verstöße gegen personenbeförderungsrechtliche Vorschriften tat- und schuldangemessen ahnden zu können. Dazu gehören auch Fälle, in denen kranke und behinderte Personen ohne die nach dem Personenbeförderungsgesetz notwendige Genehmigung befördert werden.

74. Abgeordneter
Patrick Döring
(FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf das Taxigewerbe, wenn Kranken- und Behindertenfahrten von den genannten Anbietern durchgeführt werden, ohne dass die Fahrer über eine entsprechende Genehmigung verfügen, bzw. inwieweit sind dadurch Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 13. Februar 2006

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz ist Angelegenheit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Erkenntnisse vor, in welchem Umfang Verstöße gegen die Genehmigungspflicht bei gewerblichen Beförderungen von kranken und behinderten Personen begangen werden.

75. Abgeordneter
Peter Hettlich
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die naturschutzrechtliche Situation des Vorhabens „Verlegung der Bundesstraße B 173 in Flöha“, und wann rechnet sie mit einem unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 16. Februar 2006

Im Vorfeld der Planfeststellung hat die Auftragsverwaltung Sachsen die Unterlagen zur Erteilung des Gesehenvermerks auch in naturschutzfachlicher Hinsicht vorgelegt. Im Verlauf der Prüfung der Unterlagen wurden Fragen im Zusammenhang mit dem Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der FFH-Verträglichkeitsprüfung geklärt. Die Unterlagen, die insoweit auch Grundlage der Planfeststellungsunterlagen sind, haben am 28. Juli 2005 den Gesehenvermerk erhalten.

Momentan läuft beim Regierungspräsidium Chemnitz, in alleiniger Zuständigkeit des Freistaates Sachsen, das Planfeststellungsverfahren für diese Maßnahme. Eine Aussage über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist daher vom Bund nicht möglich.

76. Abgeordneter
Peter Hettlich
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist weiterhin die Finanzierung dieses Vorhabens mit restlichen Fluthilfemitteln vorgesehen oder gesichert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 16. Februar 2006

Die Finanzierung der Maßnahme Bundesstraße B 173, Verlegung in Flöha, erfolgt mit Mitteln des Aufbauhilfedonds und ist gesichert.

77. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum wurde das seinerzeit im Auftrag des früheren Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) erstellte Gutachten zu Verbraucherschutz und Kundenrechten im öffentlichen Personenverkehr noch nicht veröffentlicht, und wann wird es veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 22. Februar 2006

Das Gutachten „Verbraucherschutz und Kundenrechte im öffentlichen Personenverkehr“ dient entsprechend des Parlamentsauftrags der Meinungsbildung der Bundesregierung über den möglichen gesetzgeberischen Bedarf bei der Festlegung von Art und Umfang der Verbraucherrechte, um auf dieser Grundlage einen Bericht an den Deutschen Bundestag vorzubereiten. Der Bericht wird derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorbereitet. Es werden unter anderem die Ergebnisse des Gutachtens vorgestellt sowie die zu den einzelnen Vorschlägen des Gutachters in Betracht zu ziehenden Erwägungen und Problempunkte dargelegt. Es ist beabsichtigt, den Bericht der Bundesregierung gemeinsam mit dem Endbericht des Gutachtens dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

78. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Ergebnis der Standardisierten Bewertung für den 2. S-Bahn-Tunnel in München, dessen positives Ergebnis Voraussetzung für die Förderung aus dem Bundesprogramm aufgrund des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) ist, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es für das zugrunde gelegte Zugangebot keinen Besteller und keinen fundierten Nachweis der Betriebsstabilität gibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 22. Februar 2006

Gemäß § 6 des Gesetzes über Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder und § 7 der Bundeshaushaltsordnung ist für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung die Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen erforderlich. Dies trifft auch auf das Vorhaben des 2. S-Bahn-Tunnels in München zu, für das eine Standardisierte Bewertung auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung der betrieblichen Aspekte des Eisenbahnbetriebes

durchgeführt worden ist. Entsprechend den Grundsätzen der Standardisierten Bewertung ist die Untersuchung unabhängig von der Auswahl eines Betreibers.

79. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie steht die Bundesregierung zu einem verbesserten Nachweis des volkswirtschaftlichen Nutzens bzw. einer revidierten Standardisierten Bewertung unter Einbeziehung der oben genannten Punkte und inzwischen bekannter Baukosten, oder erachtet die Bundesregierung das vorliegende Ergebnis der Standardisierten Bewertung als Aufnahmevoraussetzung in das GVFG-Bundesprogramm als ausreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 22. Februar 2006

Auf die Antwort zu Frage 78 wird verwiesen. Hieraus ergibt sich keine Veranlassung, die vorliegende Bewertung in Frage zu stellen. Allerdings ist eine abschließende Beurteilung erst mit Vorlage des Finanzierungsantrags möglich, aus dem hervorgeht, inwieweit die der Standardisierten Bewertung zugrunde gelegten Randbedingungen erfüllt werden.

80. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden Angaben über die Aufschlüsselung von Flügen im deutschen Luftraum nach Registrierungsnummern als geheimhaltungsbedürftig („eingestufte Information“) behandelt, wie in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. geschehen („Verdacht auf geheime CIA-Gefangenenlager in Osteuropa und US-Flugbewegungen auf deutschen und europäischen Flugplätzen mit geheimen Gefangenen“ auf Bundestagsdrucksache 16/167 und auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Verdacht der Nutzung deutscher Flughäfen für Menschenverschleppungen“ auf Bundestagsdrucksache 16/355)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 21. Februar 2006

Die Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ der von der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erstellten Liste mit detaillierten Flugplandaten erfolgte in Anwendung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen“ in der Fassung von 1994 (zuletzt geändert am 1. Juli 2001).

81. Abgeordnete
Ulla
Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche Informationen über Flugzeuge, Passagiere, Herkunfts- und Zielorte, Zwischenlandungen, Eigentümer und Nutzer der Flugzeuge bzw. Fluggesellschaften und sonstige Informationen werden vom Nationalen Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum in Kalkar erfasst, die über die Informationen der Deutschen Flugsicherheit hinausgehen, und wie werden diese Informationen gewonnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 21. Februar 2006

Keine. Dem Nationalen Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum in Kalkar (NLFZ) stehen bezüglich Flugzeugen, Passagieren, Herkunfts- und Zielorten, Zwischenlandungen, Eigentümern und Nutzern von Flugzeugen bzw. Fluggesellschaften keine über die Flugplanangaben, wie sie auch der DFS vorliegen, hinausgehenden Informationen zur Verfügung.

82. Abgeordnete
Ulla
Jelpke
(DIE LINKE.)

Ist das Nationale Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum in der Lage, anhand der Registrierungsnummern von Flugzeugen Rückschlüsse auf den Eigentümer oder Nutzer zu ziehen, insbesondere zu erkennen, ob die Flugzeuge von der CIA genutzt werden, und wenn ja, welche weiteren Maßnahmen werden vom Zentrum oder den Behörden, die darin vertreten sind, ergriffen, um dem Verdacht auf Menschenverschleppungen nachzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 21. Februar 2006

Nein. Dem NLFZ obliegt allein die Aufgabe, bei sicherheitsrelevanten Vorfällen im Luftraum die notwendigen Maßnahmen zu koordinieren.

Im Übrigen ist die Ermittlung des Flugzeugeigentümers von US-registrierten Flugzeugen grundsätzlich jedermann über allgemein zugängliche Quellen im Internet möglich, wobei aber anhand von Registrierungskennzeichen von Flugzeugen keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Nutzer (Auftraggeber) der Flüge gezogen werden können.

83. Abgeordnete
Ulla
Jelpke
(DIE LINKE.)

Treffen Pressemeldungen zu, denen zufolge im Januar und Februar dieses Jahres eine als Bestandteil der CIA-Flotte geltende Boeing 737 mit der US-Registrierungsnummer N368CE mehrfach von oder nach Kabul sowie Bagdad fliegend auf dem Flughafen in Frankfurt am

Main Station machte (vgl. stern 07/2006), und wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Hintergründe dieser Flüge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 21. Februar 2006

Die Pressemeldungen treffen insofern zu, als eine Boeing 737 mit der US-Registrierungsnummer N368CE mehrfach von oder nach Bagdad und weiteren Flughäfen fliegend auf dem Flughafen in Frankfurt am Main Station machte. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über die Hintergründe dieser Flüge, da die bei der Flugsicherung eingereichten Flugpläne keine Informationen über die Identität der Passagiere und Fracht sowie über Aufftraggeber und Zweck der Flüge enthalten.

84. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung die Niedrigwasserstudie des Potsdamer Instituts für Klimaforschung bekannt, und wie bewertet sie diese gegebenenfalls im Hinblick auf (mögliche) Planungen zur Ertüchtigung von Flüssen für die Binnenschifffahrt – hier speziell die Elbe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 17. Februar 2006

Die Studie „Klima und Anthropogene Wirkungen auf den Niedrigwasserabfluss der mittleren Elbe: Konsequenzen für Unterhaltungsziele und Ausbaunutzen" des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) vom Januar dieses Jahres ist der Bundesregierung bekannt. Die Studie wird zurzeit auf Expertenebene hinsichtlich der weiteren Verwertung der Ergebnisse diskutiert.

Eine Untersuchung zu Niedrigwasserereignissen an der Elbe unter Berücksichtigung der letzten 100 Jahre der Bundesanstalt für Gewässerkunde aus dem Jahr 2005 kommt zu entgegengesetzten Aussagen. Vor diesem Hintergrund können noch keine Schlussfolgerungen gezogen werden.

85. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) in den nächsten fünf Jahren ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 14. Februar 2006

Der Bundesverkehrswegeplan bis 2015 weist unter den erhaltungspolitischen Zielen der Bundesregierung für die Erhaltung der Bundes-

fernstraßen von 2006 bis 2010 einschließlich einen Finanzbedarf von knapp 13 Mrd. Euro aus.

86. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Inwieweit sind diese Maßnahmen über den Bundeshaushalt abgesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 14. Februar 2006

Der Regierungsentwurf für den Haushalt 2006 und die Finanzplanung bis 2009 befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren. Das Bundesministerium der Finanzen wird dem Bundeskabinett den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2006 und den Finanzplan bis 2009 zur Beschlussfassung in der Kabinettsitzung am 22. Februar 2006 vorlegen. Nach erfolgtem Kabinettbeschluss wird der Regierungsentwurf dem Gesetzgeber gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes zugeleitet.

87. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwieweit die Geschwindigkeit von Fahrzeugen Einfluss auf die Abnutzung des Fahrbahnbelages hat, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 22. Februar 2006

Detaillierte Erkenntnisse beziehungsweise Untersuchungen liegen diesbezüglich laut Aussage der Bundesanstalt für Straßenwesen nicht vor. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass überwiegend die Hauptfahrstreifen, das heißt die Fahrstreifen mit der Belastung durch den Lkw-Verkehr, Schäden in Form von Verformungen und abnehmender Griffigkeit zeigen und nicht die Überholfahrstreifen mit dem schnell fahrenden Pkw-Verkehr, so ist davon auszugehen, dass der Einfluss der Geschwindigkeit als gering einzuschätzen ist. Maßgebende Belastung für die Bundesfernstraßen ist der mit relativ konstanter Geschwindigkeit fahrende Lkw-Verkehr.

88. Abgeordneter **Dr. Ole Schröder** (CDU/CSU)

Erwartet die Bundesregierung aufgrund des kalten Winters höhere Ausgaben im Haushaltsjahr 2006 für durch Frostschäden verursachte notwendige Baumaßnahmen an Bundesautobahnen?

89. Abgeordneter **Dr. Ole Schröder** (CDU/CSU)

In welcher Höhe werden gegenüber dem Haushaltsjahr 2005 zusätzliche Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2006 für notwendige Baumaßnahmen an Bundesautobahnen beantragt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 13. Februar 2006

Die Fragen 88 und 89 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Fahrbahnaufbau der Bundesautobahnen ist auf eine ausreichende Frostsicherheit hin konzipiert (Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus). Regelungen diesbezüglich trifft die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO).

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei dennoch auftretenden Frostschäden eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesfernstraßenmittel erfolgen kann.

90. Abgeordneter **Gerhard Wächter** (CDU/CSU)

Verfügen das Bundesamt für Güterverkehr, die Polizei sowie die Gewerbeaufsichten der Länder über genügend technisches Gerät, um unter den durch die Einführung des digitalen Fahrtenschreibers veränderten Bedingungen effektive Kontrollen zur Einhaltung der Sozialvorschriften durchführen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 15. Februar 2006

Ja. Bereits heute steht pro Kontrollfahrzeug eine Kontrollkarte zur Verfügung. Darüber hinaus testet das Bundesamt für Güterverkehr zurzeit „Enforcement Tools“ im Rahmen von Straßenkontrollen. Es handelt sich hierbei um Soft- und Hardwareprodukte verschiedener Anbieter, mit welchen Daten sowohl aus der Fahrerkarte als auch aus dem Massenspeicher des Digitalen Kontrollgerätes gelesen und ausgewertet werden können. Nach Abschluss der Testphase soll der Straßenkontrolldienst mit entsprechenden Tools ausgestattet werden.

In den Ländern bietet sich folgendes Bild: Ein Teil der Länder hat die Ausrüstung von Polizei und Gewerbeaufsicht mit technischem Kontrollgerät abgeschlossen. In einigen Ländern laufen noch Ausschreibungs-, Test- bzw. Bestellverfahren.

91. Abgeordneter **Gerhard Wächter** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Informationen bezüglich der Ausstattung mit Kontrollgeräten in anderen EU-Ländern vor, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 15. Februar 2006

Nein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

92. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass ein Unternehmen des Bundes in Sachsen und Thüringen beabsichtigt, die zur Steuerung und Überwachung der Flutung der Uranerzgrube Königstein errichteten Kontrollstrecken zum jetzigen Zeitpunkt zu fluten?

93. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Befürchtet die Bundesregierung durch diese Flutung einen negativen Einfluss auf die gegenwärtige oder zukünftige Beschaffenheit des Grundwassers im Umfeld der Uranerzgrube Königstein oder auf die sich in deren Nähe befindliche Elbe?

94. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Wenn ja, sind dadurch vor dem Hintergrund der Richtlinie 2000/60/EG Konsequenzen hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des Grundwassers zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 23. Februar 2006

Bei der Grube Königstein handelt es sich um eine Hinterlassenschaft des Uranerzbergbaus in einem Bereich mit zum Teil relativ hoher natürlicher Kontamination der durch das uranhaltige Gestein fließenden Grundwasserströme. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen sich an dieser Situation orientieren und zielen darauf ab, die nach Stilllegung und Sanierung der Grube ggf. noch auftretenden zusätzlichen Grundwasserbelastungen und Strahlenexpositionen so gering wie möglich zu halten. Grundlage der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das in den neuen Bundeländern immer noch fortgeltende Strahlenschutzrecht der ehemaligen DDR.

Zu Frage 92

Ja.

Zu Frage 93

Ein negativer Einfluss auf die Beschaffenheit des Grundwassers im Umfeld der Grube wie auch auf die Elbe ist im Rahmen der derzeit genehmigten Teilphase 1 der Flutung bis 140 m NN bei offener Kontrollstrecke nicht zu erwarten. In Folge der Flutung der Kontrollstrecke wird nach den Antragsunterlagen lediglich ein lokal begrenzter Bereich des 4. Grundwasserleiters beeinflusst werden. Dazu bestehen nach Einschätzung der sächsischen Behörden keine realistischen Alternativen. Der 4. Grundwasserleiter war und ist aufgrund seiner na-

türlichen Beschaffenheit nicht als Trinkwasser nutzbar. Die Flutung wird mit einem Monitoringsystem überwacht.

Zu Frage 94

Nein.

95. Abgeordneter **Dr. Peter Jahr** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob Entsorgungsunternehmen, die mit dem Dualen System Deutschland vertraglich verbunden sind, zur Annahme und Entsorgung auch solcher Verpackungen verpflichtet sind, die nicht mit dem deutschen Grünen Punkt gekennzeichnet, wohl aber mit einem vergleichbaren Zeichen eines EU-Mitgliedstaates versehen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 20. Februar 2006

Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV und die in deren Auftrag tätigen Entsorgungsunternehmen sind zur Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich generell auf alle beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen. Die in der Fragestellung angesprochene Kennzeichnung ist insoweit kein Abgrenzungskriterium.

96. Abgeordneter **Dr. Peter Jahr** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Verbraucher dieser ausländischen Verpackungen verpflichtet sind, diese Verpackungen in ihren Hausmüll zu geben und in diesem Fall die Kosten der Entsorgung selbst zu tragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 20. Februar 2006

Die Verpackungsverordnung enthält keine Regelung, die private Endverbraucher verpflichtet, aus dem Ausland stammende gebrauchte Verkaufsverpackungen, die nicht mit dem deutschen Grünen Punkt gekennzeichnet sind, über die Hausmüllsammlung zu entsorgen. Soweit in der Fragestellung Verpackungen gemeint sind, die der Endverbraucher selbst im Ausland erworben und nach Deutschland eingeführt hat, geht die Bundesregierung grundsätzlich davon aus, dass es sich um Einzelfälle handelt bzw. im grenznahen Bereich eine entsprechende Praxis auf beiden Seiten der Grenze besteht.

97. Abgeordneter **Dr. Peter Jahr** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Entsorgungsunternehmen im Falle der Annahme und Entsorgung dieser Verpackungen eine Vergütung von den Mitgliedstaaten erhalten, in denen diese Verpackung erzeugt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 20. Februar 2006

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass im Auftrag eines Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV tätige Entsorgungsunternehmen für die Entsorgung von aus dem Ausland stammenden gebrauchten Verkaufsverpackungen, die nicht mit dem deutschen Grünen Punkt gekennzeichnet sind, eine Vergütung erhalten. Eine Vergütung seitens eines Mitgliedstaates kommt nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht in Frage. Nach Anhang I Nr. 3 Abs. 5 VerpackV kann ein Systembetreiber von einem Hersteller bzw. Vertreiber, der sich an seinem System nicht beteiligt, die Kosten für die Sortierung, Verwertung oder Beseitigung der von diesem in Verkehr gebrachten und vom System entsorgten Verpackungen in Rechnung stellen.

98. Abgeordneter **Dr. Peter Jahr** (CDU/CSU)

Existieren bilaterale Abkommen, die die Entsorgungs- und Kostentragungslast von diesen ausländischen Verpackungen im grenznahen Bereich regeln, und wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung auf solche bilateralen Vereinbarungen hinzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 20. Februar 2006

Derartige bilaterale Abkommen existieren nicht. Die Bundesregierung geht, wie bereits ausgeführt, davon aus, dass im grenznahen Bereich auf beiden Seiten der Grenze eine vergleichbare Praxis der Entsorgung von jenseits der Grenze durch private Endverbraucher erworbene Verpackungen besteht. Sie beabsichtigt daher auch nicht, auf solche bilateralen Vereinbarungen hinzuwirken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

99. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

Welche Ergebnisse brachte das Gespräch zwischen dem UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung und der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Annette Schavan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 17. Februar 2006

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung hat den UN-Sonderberichterstatter zu Beginn seines Deutschlandbesuches begrüßt und mit ihm ein kurzes, vertrauiches Gespräch geführt. Die Ergebnisse seiner Gespräche und besuche in Deutschland wird der Sonderberichterstatter am 21. Februar 2006 vorstellen.

100. Abgeordneter
Michael Kretschmer
(CDU/CSU)

Wie viele Studierende mit Kindern gibt es in Deutschland, und wie viele bekommen während ihres Studiums ein Kind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 17. Februar 2006

Daten aus der amtlichen Statistik liegen insoweit nicht vor. Nach den Ergebnissen der im Juni 2004 veröffentlichten 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks aus einer Auswertung von 21 000 Fragebögen im Sommersemester 2003 haben etwa sechs Prozent der Studierenden (Studentinnen sieben Prozent, Studenten sechs Prozent) eigene Kinder. Der größte Teil dieser Studierenden hat ein Kind (58 Prozent), der kleinere Teil (42 Prozent) zwei oder mehr Kinder. Nur rund ein Viertel der Kinder Studierender (bis 40 Jahre) ist vor dem Studienbeginn auf die Welt gekommen. Bei knapp zwei Fünftel der Studierenden wurde das jüngste Kind während der ersten vier Hochschulsemester, ein weiteres Fünftel wurde im dritten und vierten Studienjahr geboren. Ein Drittel der Studierenden bekam ihr jüngstes Kind frühestens fünf Jahre nach dem Studienbeginn, d. h. in aller Regel nach Ablauf der Regelstudienzeit.

Der Anteil der Studierenden mit Kind ist seit Jahren relativ stabil. Im Sommersemester 2006 werden die Studierenden im Rahmen der 18. Sozialerhebung erneut befragt. Die Ergebnisse der 18. Sozialerhebung werden voraussichtlich bis Sommer 2007 zur Veröffentlichung vorliegen.

101. Abgeordneter
Michael Kretschmer
(CDU/CSU)

Wie ist diese Studierendengruppe derzeit sozial abgesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 17. Februar 2006

Die studierenden Eltern selbst erhalten ebenso wie Studierende ohne Kinder Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), wenn die danach geforderten Voraussetzungen (förderungsfähige Ausbildung, persönliche Voraussetzungen, Bedürftigkeit) vorliegen. Der Höchstsatz beträgt derzeit monatlich bis zu 530 Euro für Lebensunterhalt und Mietkosten. Hinzu kommen monatlich insgesamt 55 Euro für Kranken- und Pflegeversicherung. Der Doppelbelastung dieser Studierendengruppe durch Ausbildung und Erziehungsverantwortung wird durch § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG Rechnung getragen, der die Möglichkeit einer Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus eröffnet, wenn diese infolge der Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist. Während der Verlängerungszeit wird die Ausbildungsförderung als Vollzuschuss geleistet (§ 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BAföG). Damit ist ausgeschlossen, dass die Darlehensbelastung ausschließlich als Folge der Betreuungs- und Erziehungslast steigt. Das Amt für Ausbildungsförderung kann Studierenden mit Kindern auch die Vorlage der für

eine Förderung über das vierte Fachsemester hinaus erforderlichen Leistungsnachweise zu einem späteren Zeitpunkt zulassen (§ 48 Abs. 2 BAföG). Die im Jahr 2001 eingeführte verlässliche Darlehensdeckelung auf höchstens 10 000 Euro wirkt zudem gerade auch für Studierende mit Kindern schon während des Studiums psychisch entlastend. Bei eigenen Einkünften werden für Kinder von Auszubildenden nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG zusätzliche Einkommensfreibeträge in Höhe von 435 Euro je Kind berücksichtigt.

Über die beschriebenen Leistungen nach dem BAföG hinaus erhalten auch Studierende kindbezogene Sozial- und Familienleistungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, mit denen auch der auf die Kinder entfallende Lebensunterhalt und Wohnbedarf gedeckt wird.

102. Abgeordnete **Krista Sager** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, die bislang aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanzierten Programme des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) fortzuführen, insbesondere die Promotionsförderung des DAAD und die Unterstützung deutscher Hochschulen, die Studienangebote im Ausland machen, wenn die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vorgesehenen Vorschläge zur Reform der Bundesstaatlichen Ordnung umgesetzt werden?

103. Abgeordnete **Krista Sager** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, die bislang aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanzierten Programme des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) fortzuführen, insbesondere die Unterstützung der Hochschulentwicklung durch den DAAD (zum Beispiel bei Auswahlverfahren für ausländische Studierende) und das Marketing für den Hochschulstandort Deutschland im Ausland, wenn die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vorgesehenen Vorschläge zur Reform der Bundesstaatlichen Ordnung umgesetzt werden?

104. Abgeordnete **Krista Sager** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen und Programme des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) basieren derzeit auf Vereinbarungen der Bund-Länder-Kommission oder auf dem Artikel 91b des Grundgesetzes, und wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeiten, diese Maßnahmen und Programme weiterhin

durchzuführen, wenn die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vorgesehenen Vorschläge zur Reform der Bundesstaatlichen Ordnung umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 21. Februar 2006

Ihre Fragen beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch nach der angestrebten Föderalismusreform die Förderung der internationalen Hochschulbeziehungen, des akademischen Austauschs und der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik fortgesetzt werden kann.

Die mit den Zuwendungen der Bundesressorts verbundenen Programme beruhen in der Regel auf Absprachen zwischen dem DAAD und seinen Geldgebern und nur in zwei Ausnahmefällen auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern:

– Das Programm „Promotionen an Hochschulen in Deutschland“ ist Bestandteil der Bund-Länder-Vereinbarung zur „Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ (HWP). Es wird zu 100 Prozent vom Bund finanziert, dient der Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Forschungsförderung und hat eine starke internationale Komponente. Das Programm läuft noch bis zum 31. Dezember 2006.

– Das Marketing für den Hochschulstandort Deutschland ist Teil eines Aktionsrahmens, den eine auf Vorschlag des Bundes gebildete „Gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Kommunen, Wissenschaft und Wirtschaft“ im Rahmen der BLK beschlossen hat.

Berlin, den 24. Februar 2006



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333